



mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG

Gräfelting

Wertpapier-Kenn-Nummer A3EYLC

ISIN DE000A3EYLC7

Eindeutige Kennung des Ereignisses: CPTG-DE000A3EYLC7-OHV-202607

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am

23. Juli 2026 um 10:30 Uhr (MESZ)

im Haus der Bayerischen Wirtschaft,
Max-Joseph-Straße 5, 80333 München,

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt 1 ist nicht erforderlich, da der Aufsichtsrat den Jahresabschluss bereits gebilligt hat. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. § 175 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) sieht vor, dass der Vorstand die Hauptversammlung lediglich zur Entgegennahme vorstehender Unterlagen, nicht aber zur Beschlussfassung über diese Unterlagen einzuberufen hat.

Sämtliche vorstehenden Unterlagen sind über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.mwbfairtrade.com/de/investor-relations/#Hauptversammlung> zugänglich und werden der Hauptversammlung ebenfalls zugänglich gemacht.

Hinweis zum Geschäftsbericht 2025

Das Unternehmen hat den ursprünglich am 29. Mai 2026 veröffentlichten Geschäftsbericht 2025 am 15. Juni 2026 nochmals korrigiert. Ein entsprechender Korrekturhinweis sowie der berichtigte Geschäftsbericht 2025 stehen auf der Website des Unternehmens unter Investor Relations/Berichte zur Verfügung. Allein maßgeblich ist diese am 15. Juni 2026 veröffentlichte, korrigierte Fassung des Geschäftsberichts 2025.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, vom Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von EUR 16.656.262,60

- a) einen Teilbetrag in Höhe von EUR 5.978.960,00 zur Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,80 je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden

und

- b) gemäß § 58 Absatz 3 Aktiengesetz (AktG) einen Teilbetrag in Höhe von EUR 10.677.000,00 in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen

und

- c) den verbleibenden Teilbetrag von EUR 302,60 sowie den aus der Dividendenausschüttung gemäß lit. a) auf eigene Aktien rechnerisch entfallenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers sowie Zwischenabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin,

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 sowie zum Prüfer für die etwaige prüferische Durchsicht des im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2026 enthaltenen verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Anpassung der Aufsichtsratsvergütung und entsprechende Änderung von § 8 Abs. 1 der Satzung

Im Wettbewerb um herausragende Persönlichkeiten zur Besetzung des Aufsichtsrats leistet eine angemessene und sachgerechte Vergütung einen wichtigen Beitrag. Vor dem Hintergrund stetig steigender Anforderungen an die Kontrolltätigkeit des Aufsichtsrats soll die Aufsichtsratsvergütung zum Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit angepasst werden. Der Ersatz der Auslagen, die Übernahme der Kosten für eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung der Aufsichtsratsmitglieder sowie die Regelung zur zeitanteiligen Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat der Gesellschaft sollen unverändert bleiben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

a) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ab 01. Januar 2026 für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Vergütung in Höhe von EUR 25.000,00.

b) § 8 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 25.000,00, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres.“

Mit Wirksamkeit der Änderung von § 8 Abs. 1 der Satzung findet die Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung erstmals Anwendung für das am 1. Januar 2026 begonnene Geschäftsjahr.

7. **Beschlussfassung über die Änderung des Unternehmensgegenstands in § 4 der Satzung**

Der in § 4 der Satzung beschriebene Unternehmensgegenstand bildet traditionell die Tätigkeiten ab, welche die Gesellschaft aufgrund der ihr erteilten aufsichtsrechtlichen Erlaubnisse betreibt und betreiben darf. Die Gesellschaft betreibt hiernach eine Reihe erlaubnisbedürftiger Wertpapierdienstleistungen gemäß § 2 Abs. 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes. Dieser Katalog soll um das Betreiben der Finanzportfolioverwaltung ergänzt werden, für welche die Gesellschaft eine Erlaubniserweiterung anstrebt. Hintergrund sind wiederholte Anfragen für die Eingehung von Kooperationen mit regulierten und nichtregulierten Partnern, in deren Rahmen die Gesellschaft – teilweise neben bereits lizenzierten Tätigkeiten wie Kommissionsgeschäft, Abschlussvermittlung oder Anlagevermittlung - auch das Finanzkommissionsgeschäft betreiben müsste oder eine dahin gehende Lizenzierung die Umsetzung der Ziele des potenziellen Kooperationspartners jedenfalls erleichtert. Aufgrund des Fehlens der Erlaubnis zum Betreiben der Finanzportfolioverwaltung konnten in der jüngeren Vergangenheit einige Kooperationen mit erheblichem Ertragspotenzial für die Gesellschaft nicht umgesetzt werden. Hinzu kommt, dass die bestehenden Erlaubnisse bereits die Anlageberatung, d.h. die Entwicklung kundenspezifischer Anlagevorschläge, sowie die Abschlussvermittlung, d.h. die Ordererteilung in Vertretung des Kunden umfassen. Die Finanzportfolioverwaltung — also die Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum — setzt sich letztlich aus diesen beiden Tätigkeiten zusammen, sodass sich die Erlaubnis zum Betreiben der Finanzportfolioverwaltung nahtlos in die bestehenden Erlaubnisse einfügen würde

Die Gesellschaft würde ein Verfahren zur Erlaubniserweiterung mit einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 2 WpIG für die Wertpapiernebenleistungen der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere, § 2 Abs. 3 Nr. 1 WpIG, und der Gewährung von Darlehen oder anderen Krediten an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen, § 2 Abs. 3 Nr. 2 WpIG, verbinden. Beide Wertpapiernebenleistungen würden der Gesellschaft eine Erweiterung ihres Leistungsspektrums bei Erbringung des Finanzkommissionsgeschäfts ermöglichen und die Self-Clearing-Fähigkeiten der Gesellschaft für das Eigengeschäft und den Eigenhandel deutlich verbessern. Die Gesellschaft verspricht sich hiervon die Verbreiterung der Produktpalette, die Etablierung von gegenüber dem Kapitalmarktgeschäft und dem Market Making eher skalierbaren und weniger von der Volatilität der Kapitalmärkte abhängiger Produkte unter Einschluss von White-Label-Lösungen für Dritte.

Der derzeitige Wortlaut des § 4 Abs. 1 knüpft zu Beginn noch immer an die Unterscheidung zwischen Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen an, wie sie dem Kreditwesengesetz („KWG“) in § 1 Abs. 1 und Abs. 1a KWG zugrunde liegt. Nach dem im Juni 2021 in Kraft getretenen Wertpapierinstitutsgesetz („WpIG“) ist die Gesellschaft allerdings Wertpapierinstitut und betreibt als solches begrifflich nicht Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen, sondern Wertpapierdienstleistungen gemäß § 2 Abs. 2 WpIG.

Die Gesellschaft unterliegt insgesamt der Regulierung nach dem WpIG und nicht nach dem KWG. Für Zwecke der Anpassung an die aktuelle Rechtslage sollen deshalb die Einleitung zu § 4 Abs. 1 bei Gelegenheit der ohnehin zu beschließenden Änderung des Unternehmensgegenstandes auf die geltende Rechtslage angepasst werden. Die Anknüpfung an das WpIG ist bereits in sämtlichen konkret benannten Wertpapierdienstleistungen gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung vollzogen.

Die Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft kann erst erfolgen, wenn der Gesellschaft die Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 WpIG zum Betreiben der Finanzportfolioverwaltung und die Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 2 WpIG zum Betreiben des Verwahrens und Verwaltens von Finanzinstrumenten bzw. zur Gewährung von Darlehen für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen erteilt worden ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden **Beschluss** zu fassen:

- a) In § 4 Abs. 1 der Satzung werden die Worte „Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen“ ersetzt durch das Wort „Wertpapierdienstleistungen“.
- b) In § 4 Abs. 1 wird vor den Worten „- der Eigenhandel durch das“ ein neuer Spiegelstrich wie folgt eingefügt:

„- die Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG)“

- c) § 4 Abs. 1 wird wie folgt erweitert:

„sowie die Erbringung von Wertpapiernebenleistungen, zu denen

- die Verwahrung und die Verwaltung von Finanzinstrumenten mit Ausnahme von Rechnungseinheiten für andere, einschließlich Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash Management oder die Verwaltung von Sicherheiten mit Ausnahme der Bereitstellung und Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene (zentrale Kontenführung) gemäß Abschnitt A Nummer 2 des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1; L 349 vom 21.12.2016, S. 5), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1033 (ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 1) geändert worden ist (§ 2 Abs. 3 WpIG) und*
- die Gewährung von Darlehen oder anderen Krediten an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen, sofern die Gesellschaft an diesen Geschäften beteiligt ist,*

zählt.“

- d) Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehende Satzungsänderung erst dann zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, wenn die diesbezüglichen Erlaubnisse der BaFin vorliegen oder die BaFin erklärt hat, dass diesbezügliche Erlaubnisse als erteilt gelten oder fingiert werden oder nicht erforderlich sind. Es wird klargestellt, dass die vorstehende Satzungsänderung und die durch die ordentliche Hauptversammlung vom 24. Juli 2025 unter TOP 6 beschlossene Satzungsänderung unabhängig voneinander zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden können. Die Reihenfolge der Anmeldung richtet sich danach, welche der jeweils erforderlichen aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen zuerst vorliegt oder die BaFin erklärt hat, dass eine entsprechende Erlaubnis als erteilt gilt oder fingiert wird oder nicht erforderlich ist.

Teilnahmebedingungen

Nicht-börsennotierte Gesellschaften im Sinne des § 121 Abs. 3 AktG i.V.m. § 3 Abs. 2 AktG sind in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Tagesordnung sowie der untenstehenden Adressen verpflichtet.

Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um unseren Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Gemäß § 10 der Satzung der Gesellschaft sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Diese Anmeldung zur Hauptversammlung muss der Gesellschaft unter der folgenden Anschrift oder E-Mail-Adresse bis spätestens **16. Juli 2026 (24:00 Uhr MESZ)** zugegangen sein:

mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG

c/o CAPTRACE GmbH

Trimbургstr. 2

81249 München

oder per E-Mail: anmeldestelle@captrace.com

oder, bei Übermittlung durch Intermediäre gemäß § 67c AktG, auch an die folgende SWIFT-Adresse:

SWIFT: CPTGDE5WXXXI

Instruktionen gemäß ISO 20022

Die Aktionärsnummer (Company Register Shareholder Identification) muss Teil einer gültigen Instruktion sein.

Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und die Anzahl der einem Aktionär in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist demgemäß der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden jedoch am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. vom **17. Juli 2026, 00:00 Uhr (MESZ)**, bis einschließlich **23. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, Löschungen und Eintragungen im Aktienregister nicht vorgenommen (sog. Umschreibestopp). Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand am Ende des Anmeldeschlusstages, dem **16. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**. Durch den Umschreibestopp ist der Handel der Aktien nicht eingeschränkt.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater sowie diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben. Näheres hierzu regelt § 135 AktG.

Nach ordnungsgemäßigem Eingang der Anmeldung werden Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt bzw. am Versammlungsort hinterlegt.

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung ist ein fristgerechter Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so ist die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG berechtigt, eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Die Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine der in § 135 AktG gleichgestellte Institution oder Person mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, weisen wir darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangt, weil diese gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten muss. Wir bitten daher die Aktionäre, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach dem oben beschriebenen form- und fristgerechten Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zugeschickt wird.

Wir bieten unseren Aktionären zudem an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen Weisungen zu jedem Punkt der Tagesordnung erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Den Stimmrechtsvertretern steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen. Die Bevollmächtigungen des Stimmrechtsvertreters einschließlich der Weisungen sollen spätestens bis zum **Ablauf des 22. Juli 2026** unter der Adresse

mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG,

Investor Relations,

Rottenbacher Str. 28,

82166 Gräfelfing,

E-mail: investor-relations@mwbfairtrade.com

oder, bei Übermittlung durch Intermediäre gemäß § 67c AktG, auch an die folgende SWIFT-Adresse:

SWIFT: CPTGDE5WXXXI

Instruktionen gemäß ISO 20022

Die Aktionärsnummer (Company Register Shareholder Identification) muss Teil einer gültigen Instruktion sein.

Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich

eingegangen sein.

Ein Formular, das zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden kann, erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach dem oben beschriebenen form- und fristgerechten Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zugeschickt wird.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von §§ 126, 127 AktG sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung, d.h. spätestens bis zum **8. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, an die folgende Adresse zu richten:

mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG
Investor Relations
Rottenbucher Str. 28
82166 Gräfelfing
E-mail: investor-relations@mwbfairtrade.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht.

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und 3 AktG werden wir zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu im Internet unter <http://www.mwbfairtrade.com> veröffentlichen.

Hinweise zum Datenschutz für Aktionäre und Aktionärsvertreter

Die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG verarbeitet als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“) zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Hauptversammlung personenbezogene Daten (Name und Vorname, Anschrift des Aktionärs sowie vom jeweiligen Aktionär ggf. benannten Aktionärsvertreter, ggf. Versandadresse, ggf. E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien, Nummer der Eintrittskarte, die Erteilung etwaiger Stimmrechtsvollmachten) auf Grundlage der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen, um den Aktionären und Aktionärsvertretern die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen und einen rechtmäßigen und satzungsgemäßen Ablauf der Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung sicherzustellen. Die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG wird vertreten durch die Mitglieder ihres Vorstands. Sie erreichen die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG
Investor Relations
Rottenbucher Str. 28
82166 Gräfelfing
oder an folgende
E-Mail-Adresse: investor-relations@mwbfairtrade.com

Soweit diese personenbezogenen Daten nicht von den Aktionären und/oder etwaigen Aktionärsvertretern im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung angegeben wurden, übermittelt die ihr Depot führende Bank deren personenbezogenen Daten an die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre und etwaiger Aktionärsvertreter erfolgt ausschließlich für die Abwicklung ihrer Teilnahme an der Hauptversammlung und auch insoweit nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks zwingend erforderlichen Maße.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre und etwaiger Aktionärsvertreter ist für deren Teilnahme an der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. (c) DS-GVO. Die personenbezogenen Daten werden gespeichert, solange dies gesetzlich geboten ist oder die Gesellschaft ein berechtigtes Interesse an der Speicherung hat, etwa im Falle gerichtlicher oder außergerichtlicher Streitigkeiten aus Anlass der Hauptversammlung. Anschließend werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Die Dienstleister der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, welche zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und etwaigen Aktionärsvertretern zur Verfügung gestellt (z.B. Einsichtnahme in das Teilnehmerverzeichnis, vgl. § 129 Abs. 4 AktG).

Hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte im Rahmen einer Bekanntmachung von Aktionärsverlangen auf Ergänzung der Tagesordnung sowie von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären wird auf die vorgenannten Erläuterungen verwiesen.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen, deren Vorliegen im Einzelfall zu prüfen sind, haben Aktionäre und etwaige Aktionärsvertreter das Recht, Auskunft über ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DS-GVO, Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 16 DS-GVO, Löschung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DS-GVO, Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 18 DS-GVO und Übertragung bestimmter personenbezogener Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format auf sich oder einen von ihnen benannten Dritten (Recht auf Datenübertragbarkeit) gemäß Art. 20 DS-GVO zu verlangen. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen, deren Vorliegen im Einzelfall zu prüfen ist, haben Aktionäre und etwaige Aktionärsvertreter auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen.

Diese Rechte können die Aktionäre und Aktionärsvertreter gegenüber der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG unentgeltlich über eine der folgenden Kontaktmöglichkeiten geltend machen:

Annika Feger
Compliance Project Office GmbH
Kurfürstendamm 14
10719 Berlin
Deutschland
Tel.: +49 30 992 113-413
E-Mail: datenschutz@complianceproject.com

Zudem steht den Aktionären und Aktionärsvertretern gemäß Art. 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde entweder des Bundeslandes, in dem sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, oder des Bundeslandes Bayern, in dem die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG ihren Sitz hat, zu.

Sie erreichen unsere betriebliche Datenschutzbeauftragte unter:

Annika Feger
Compliance Project Office GmbH
Kurfürstendamm 14
10719 Berlin
Deutschland
Tel.: +49 30 992 113-413
E-Mail: datenschutz@complianceproject.com

Gräfelfing, im Juni 2026
Der Vorstand